

Teilrevision Personalgesetz

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ²⁾ (Stand 4. August 2010) wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung ³⁾ , beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ , beschliesst:	
§ 1 Geltungsbereich ⁴ Mit Bezug auf die Leiterinnen und Leiter der Ämter ist diese Zuständigkeitsordnung zwingend. Bezüglich	§ 1 Abs. 4 (geändert) ⁴ Der Regierungsrat kann seine gesetzlichen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Anstellung und Entlas-	§ 1 Abs. 4 (geändert) ⁴ Mit Bezug auf Leiterinnen und Leiter der Ämter ist diese Zuständigkeitsordnung zwingend. Bezüglich

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)</p>	<p>Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)</p>
<p>der übrigen Angestellten kann der Regierungsrat seine gesetzlichen Zuständigkeiten an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt unterstellten Chefbeamtinnen oder Chefbeamten ermächtigen. Für das Obergericht und das Verwaltungsgericht gilt diese Regelung sinngemäss.</p>	<p>sung von Amtsleitenden, an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt Unterstellten ermächtigen, jedoch ohne Ermächtigung zur weiteren Subdelegation. Für das Obergericht und das Verwaltungsgericht gilt diese Regelung sinngemäss.</p>	<p>der übrigen Angestellten kann der Regierungsrat seine gesetzlichen Zuständigkeiten an die Direktionen delegieren und diese zur Subdelegation an die ihnen direkt unterstellten Chefbeamtinnen und oder Chefbeamten ermächtigen. Für das Obergericht und das Verwaltungsgericht gilt diese Regelung sinngemäss.</p>
<p>§ 2 Art des Arbeitsverhältnisses</p> <p>² Lehrlinge, Aushilfspersonal und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit dieser keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.</p> <p>³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können weitere Personalkategorien durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Mit Lernenden gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht abgeschlossen.</p> <p>³ aufgehoben.</p>	
<p>§ 4 Anstellung</p> <p>³ Die Anstellung durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag (§ 2 Abs. 2 und 3) erfolgt durch die zuständige Direktion bzw. durch die Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der Arbeitsvertrag kann in besonderen Fällen namentlich bei Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen, Aushilfen oder Hilfskräften hinsichtlich Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung sowie Ferien von diesem Gesetz abweichen.</p>	
	<p>§ 10^{bis} (neu) Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann freigestellt werden, wenn öffentliche oder betriebliche Interessen dies erfordern.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
	<p>² Die zuständige Instanz entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Der Lohn kann insbesondere dann ganz oder teilweise entzogen bzw. zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Person wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat.</p> <p>³ Vor der Kürzung oder dem Entzug des Lohnes ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>	
	<p>§ 28^{bis} (neu) Meldung von Missständen</p> <p>¹ Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten fest und geben die vorgesetzten Stellen der Anzeige keine Folge oder verweigern sie die Entbindung vom Amtsgeheimnis, können die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Missstand einer Meldestelle anzeigen.</p> <p>² Wer unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 in Treu und Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht und darf deswegen in der beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.</p>	<p>§ 28^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten fest und geben die vorgesetzten Stellen der Meldung keine Folge oder verweigern sie die Entbindung vom Amtsgeheimnis, können die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Missstand einer Meldestelle anzeigen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorbereitenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
	<p>³ Der Regierungsrat bestimmt eine Meldestelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.</p>	<p>³ Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verstossen gegen die Treuepflicht, wenn sie das Recht auf Meldung offensichtlich missbrauchen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt eine Meldestelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.</p>
	<p>§ 28^{ter} (neu) Meldung von strafbaren Handlungen</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.</p> <p>² Auf eine Anzeige kann mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle verzichtet werden, wenn es sich um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe abzusehen wäre.</p>	
	<p>§ 28^{quater} (neu) Verbot der Annahme von Geschenken</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p> <p>² Von diesem Verbot ausgenommen ist die die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
	von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.	
<p>§ 29 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin/den Direktionsvorsteher bzw. die Präsidentinnen/Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist – unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} – untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} – der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin/den Direktionsvorsteher bzw. die Präsidentinnen/Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.</p>	
<p>§ 34 Öffentliche Nebenämter</p> <p>² Für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes wird bezahlter Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensum wird der Urlaub anteilmässig berechnet.</p>	<p>§ 34 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Soweit die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes nicht in der arbeitsfreien Zeit möglich ist, wird bezahlter Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensum wird der Urlaub anteilmässig berechnet.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
<p>§ 37^{ter} Verpflichtungszeit, Rückzahlungsverpflichtung</p> <p>³ Bei Austritt aus dem Staatsdienst innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung sind die während der Ausbildung vom Kanton übernommenen Ausbildungskosten und Ausbildungsspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten anteilmässig wie folgt zurückzuerstatten:</p> <p>a) bei Austritt im 1. Jahr nach Beendigung der Ausbildung zu 70 %;</p> <p>b) bei Austritt im 2. Jahr nach Beendigung der Ausbildung zu 50 %;</p> <p>c) bei Austritt im 3. Jahr nach Beendigung der Ausbildung zu 30 %.</p> <p>Bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.</p>	<p>§ 37^{ter} Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Bei Austritt aus dem Staatsdienst innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung sind die während der Ausbildung vom Kanton übernommenen Ausbildungskosten und Ausbildungsspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten anteilmässig zurückzuerstatten. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Rückerstattungspflicht.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>Bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.</p>	
<p>§ 51 Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>¹ Das Gehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten per Ende Oktober 2008 (Ende Mai 1993 = 100).</p>	<p>§ 51 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Gehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,4 Indexpunkten per Ende Oktober 2008 (Basis Dezember 2010 = 100).</p>	
<p>§ 56^{bis} Rechtsschutz</p> <p>¹ Die zuständige Direktion kann den Mitarbeitenden</p>	<p>§ 56^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Rechtsschutz und Kostenersatz (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die zuständige Direktion gewährt den Mitarbeiterin-</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorbereitenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
<p>unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder wenn sie in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p>	<p>nen und Mitarbeitern unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder wenn sie in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p> <p>² Ergibt das Verfahren, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, kann sie oder er zur Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden.</p>	
<p>§ 57 Reisechecks</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Regierungsrat setzt den Arbeitgeberbeitrag fest. Die Anspruchsberechtigung ist nach dem Familienstand und den Unterhaltsverpflichtungen abzustufen.</p>	<p>§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Weitere Massnahmen und Leistungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Regierungsrat setzt den Arbeitgeberbeitrag fest. Die Anspruchsberechtigung ist nach dem Familienstand und den Unterhaltsverpflichtungen und dem Beschäftigungsgrad abzustufen.</p> <p>² Beiträge können gewährt werden für,</p> <p>a) den Betrieb oder die Unterstützung von Einrichtungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>b) Massnahmen und Leistungen zugunsten eines ökologischen, gesundheitsbewussten und sicherheitsfördernden Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
<p>§ 58^{bis} Pflichten bei Krankheit und Unfall</p> <p>² Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall können periodisch weitere Arztzeugnisse verlangt oder Untersuchungen durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder durch Spezialärztinnen oder Spezialärzte angeordnet werden.</p>	<p>§ 58^{bis} Abs. 2 (geändert)</p> <p>² In begründeten Fällen können weitere Arztzeugnisse verlangt werden sowie Untersuchungen durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder durch Spezialärztinnen oder Spezialärzte angeordnet werden.</p>	
<p>§ 70 Rechtsschutz und Verfahren</p> <p>⁴ Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von 20000 Franken kostenlos.</p>	<p>§ 70 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken kostenlos.</p>	
<p>§ 72 Übergangsrecht</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Amtsdauer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, haben Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes in dem Sinne, dass bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer das bisherige Recht einschliesslich der Rechtsfolgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anwendbar bleibt.</p> <p>² Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter haben zudem Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes in dem Sinne, dass ihre Besoldungen, soweit sie über die Ansätze dieses Gesetzes hinausgehen, solange unverändert bleiben,</p>	<p>§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)</p> <p>¹ Ansprüche aus dem Wechsel vom zivilrechtlichen ins öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gemäss § 2 berechnen sich ab Datum des Inkraftsetzens dieser Gesetzesänderung. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
<p>bis die Gehälter gemäss diesem Gesetz zuzüglich Teuerungszulagen die Höhe der bisherigen Besoldungen erreichen.</p> <p>³ Die rechtlichen Wirkungen von Arbeitsverhältnissen, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, richten sich nach bisherigem Recht.</p> <p>⁴ Die männlichen Mitarbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Altersjahr überschritten haben und in ungekündigter Stellung sind, haben über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Monats bzw. des Schulhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen, Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>⁵ Zur Wahrung des Besitzstandes wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das 35. Dienstjahr vollendet, das 40. Dienstjahr aber noch nicht erfüllt haben, das zweite Dienstaltersgeschenk nach Vollendung des 40. Dienstjahres ausgerichtet. Beim Ausscheiden nach 30 Dienstjahren wird das zweite Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.</p> <p>⁶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulage nicht erfüllen, die jedoch nach bisherigem Recht anspruchsberechtigt waren, wird, sofern sie nicht höher als in der 8. Gehaltsklasse eingereiht sind, die bisher ausbezahlte Familienzulage weiterhin wie folgt ausgerichtet:</p>	<p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
<p>a) für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu 75 Prozent;</p> <p>b) für weitere zwei Jahre zu 50 Prozent.</p> <p>⁷ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Alters- oder Invaliditätsgründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 15 Jahre ununterbrochen im Dienste des Kantons tätig waren, erhalten anstelle des Besoldungsnachgenusses gemäss bisherigem Recht für die Dauer von sechs Monaten eine teilweise Gehaltsfortzahlung. Diese beträgt</p> <p>a) für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 75 Prozent,</p> <p>b) für die beiden folgenden Jahre 50 Prozent</p> <p>der Differenz zwischen der Pensionskassenrente zuzüglich einer allfälligen Überbrückungsrente und dem zuletzt bezogenen Gehalt einschliesslich Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.</p>	<p>⁷ Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 73^{bis} (neu) Personalamt</p> <p>¹ Das Personalamt betreut das Personalwesen des Kantons und unterstützt den Regierungsrat sowie die Direktionen und Gerichte in personellen Angelegenheiten.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorbereitenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
	<p>² Die Personalverordnung legt fest, für welche Personalgeschäfte das Einvernehmen mit dem Personalamt erforderlich ist.</p> <p>³ Das Personalamt verkehrt mit den Ämtern direkt, mit den Direktionen in der Regel über das Direktionssekretariat.</p> <p>⁴ Soweit es seine Aufgaben erfordern, holt es von den Direktionen und Ämtern die notwendigen Informationen ein. Es nimmt Einsicht in die Daten des zentralen Personalinformationssystems.</p>	
<p>§ 74 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960¹⁾.</p> <p>² Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Erlasse geändert:³⁾</p>	<p>§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	<p>§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten)</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960²⁾.</p> <p>² Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Erlasse geändert:⁴⁾</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	

¹⁾ GS 18, 97

²⁾ GS 18, 97

³⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen aufgenommen. Interessierte finden die Änderungen in GS 24, 566.

⁴⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen aufgenommen. Interessierte finden die Änderungen in GS 24, 566.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2012; Vorlage Nr. 2194.1 (Laufnummer 14181)	Antrag der vorbereitenden Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 20. März 2013; Vorlage Nr. 2194.3 (Laufnummer 14326)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2014 in Kraft	
	Zug,..... 2013 Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Hubert Schuler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom...	